

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	14 (1922)
Heft:	10
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

standsarbeiten: 160,000,000 Fr. für Kantone und Gemeinden und 17,000,000 Fr. für die Betriebsinhaber.

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation auf dem Arbeitsmarkt hält der Bundesrat die Bereitstellung weiterer Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für geboten. Er fordert von der Bundesversammlung einen Kredit von 50,000,000 Fr., und zwar 25,000,000 Fr. für die Förderung von Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, 10,000,000 Fr. für Arbeiten des Bundes, 15,000,000 Franken für Arbeitslosenunterstützung.

Mit diesen Beträgen glaubt der Bund auszukommen bis Ende 1923, sofern keine weiteren Komplikationen eintreten.

Hilfeleistung an die Uhrenindustrie. Mit Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1921 wurde zum Zwecke der Hilfeleistung für die Uhrenindustrie ein Kredit von 5,000,000 Fr. eröffnet. Der Bundesrat setzte die Bedingungen fest, unter denen die Hilfe beansprucht werden konnte. Zur Kontrolle der Hilfeleistung wurde eine Kommission von zehn Mitgliedern eingesetzt, unter denen sich ein einziger Arbeitervorsteher befindet (Achilles Grosipierre). Der ausgesetzte Kredit war Mitte 1922 erschöpft, und es wurde vom Bundesrat ein provisorischer Kredit von 1,000,000 Fr. neu eröffnet.

Die Untersuchung der Wirkung dieser Hilfsaktion führt den Bundesrat zum Schlusse, dass eine Belebung der Uhrenindustrie tatsächlich eingetreten sei. Die Zahl der Arbeitslosen in der Uhrenindustrie sei in den unterstützten Kantonen insgesamt um 3799 zurückgegangen. Die Berechnung einer Durchschnittsunterstützungssumme ergebe eine Ersparnis von rund 5 Millionen Franken. In Anbetracht der moralischen und der finanziellen Folgen der Beschäftigung auf dem Beruf und der Einwirkung auf die Belebung anderer Gewerbezweige könne dieses Ergebnis als günstig bezeichnet werden.

Der Bundesrat kommt daher in seiner Botschaft an die Bundesversammlung zum Schlusse, es sei ein neuer Kredit von 6.000,000 Fr. (inkl. der vom Bundesrat bereits bewilligten Million) zu bewilligen.

Herbst- u. Winterzulage für Arbeitslose. In der Botschaft an die Bundesversammlung rekapituliert der Bundesrat die Bestrebungen, die im Anschluss an den Bundesratsbeschluss vom 3. März 1922 betreffend Reduktion der Arbeitslosenunterstützung von verschiedenen Seiten — auch vom Gewerkschaftsbund — dahingehend unternommen wurden, die alten Unterstützungssätze wieder einzusetzen oder andere Vergünstigungen zu erlangen. Dahin gehört das Postulat Streuli, das den Familien mit grosser Kinderzahl eine Kinderzulage mit 50 Cts. gewähren wollte, und die Bestrebungen der Neuenburger Gemeinden, ihnen in Anbetracht ihrer besonderen Verhältnisse die höhere Unterstützung weiter auszubezahlen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die Argumente des Bundesrates näher einzutreten, die ihn veranlassten, nicht auf die gestellten Forderungen einzugehen, und sich lediglich darauf zu beschränken, eine erneute Herbst- und Winterzulage in Aussicht zu nehmen.

Die Rundfrage an die Kantone habe ergeben, dass 15 Kantone sich für die Herbst- und Winterzulage aussprachen, 3 Kantone äusserten sich weniger bestimmt, verhielten sich aber ablehnend, 7 Kantone wollten von einer Herbst- und Winterzulage überhaupt nichts wissen.

Es hätte nichts geschadet, wenn der Bundesrat über die Stellungnahme der einzelnen Kantone Auskunft geben könnte; die Arbeiterschaft hätte sich dafür sehr interessiert.

«Beinahe» alle Kantone wünschten, dass die Zulagen «niedriger bemessen» seien als letztes Jahr. Mehrheitlich sprachen sie sich dafür aus, dass die Zulage nur an solche ausgerichtet werde, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, ferner für die Abstufung der Zulagen. In der Botschaft sind auch die An-

träge des Gewerkschaftsbundes vom 22. August 1922 abgedruckt. (Siehe Nr. 9 der «Gewerkschaftlichen Rundschau».) Der Bundesrat sagt dazu:

«Die Anträge des Gewerkschaftsbundes gehen zu weit; es besteht keine Aussicht, dass sie von den Kantonen durchgeführt würden. Da die Vorlage die Kantonen zur Gewährung von Zulagen nur ermächtigen, aber nicht zwingen will, so ist es nicht möglich, darin Bundesvorschriften aufzustellen über das Verfahren bei Verweigerung der Zulagen, die kantonal beschlossen sind. Es muss das den Kantonen überlassen werden, wobei hervorzuheben ist, dass die kantonalen Instanzen endgültig zu entscheiden haben und ein Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission ausgeschlossen ist.»

In diesen paar Sätzen entwickelt der Bundesrat sein Programm in der Unterstützungsangelegenheit, und er wird in der Bundesversammlung diesen Standpunkt jedenfalls mit aller Energie verfechten. Die Mehrzahl der Kantonsregierungen und den gesamten Ständerat hat er auf seiner Seite.

In der neuen Vorlage sind zwei Verbesserungen gegenüber dem letztjährigen Beschluss enthalten: Stichtag ist nicht der 30. November, sondern die Zeit vom 31. Oktober bis 31. Januar. Wir halten diese Konzession für durchaus ungenügend. Weiter sollen die Notstandsarbeiter nicht grundsätzlich von der Unterstützung ausgeschlossen sein. Es sollen Notstandsarbeiter und Teilarbeitslose die Zulage erhalten, wenn ihr Einkommen nicht grösser war als die Unterstützung, die sie im Falle der Arbeitslosigkeit hätten beanspruchen können.

Den Verbesserungen stehen aber auch zwei Verschlechterungen gegenüber: Die Nichtberücksichtigung der Ledigen und die Reduktion der Unterstützung.

Ein Vergleich mit dem Bundesbeschluss vom 21. Okt. 1921 ergibt:

	1921	1922
Arbeitslose ohne Unterstützungspflicht	40	—
» gegenüber 1 Person	70	50
» » 2 Personen	90	60
» » 3 »	100	70
» » 4 »	110	80
» » 5 » und mehr	120	90
» » 6 »	—	100
» » 7 »	—	110
» » 8 » und mehr	—	120

Die maximale Grenze wird somit erst erreicht bei ganz grossen Familien.

Über die Ansätze darf ausnahmsweise hinausgegangen werden. Es ist hierbei an La Chaux-de-Fonds und Gemeinden in ähnlicher Lage gedacht. Ausländer sind vom Bezug der Zulage ausgeschlossen.

Interessant ist die Feststellung, dass im Jahre 1921 für die Ausrichtung der Zulage ein Kredit von $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken eröffnet wurde, von dem aber nach dem Bericht des Bundesrates nur 800,000 Fr. beansprucht wurden. Beweis genug, dass viele Kantone den Bundesbeschluss sabotiert haben. Trotzdem lehnt der Bundesrat es ab, den Beschluss für die Kantone obligatorisch zu erklären. Dazu hat er angeblich keine Kompetenz. Dagegen hat er Kompetenz, die Kantone zu zwingen, keine höheren Unterstützungen — auch aus dem eigenen Sack — zu bezahlen. Für diesen Fall sperrt er den Kantonen die Zuschüsse. Nun hat der Nationalrat das Wort.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Der «Abbau» der Arbeitslosenfürsorge durch das Eidg. Arbeitsamt hat bereits so gewaltige Fortschritte gemacht, dass der Bundesrat sich in die Lage versetzt sah, eine Liste derjenigen

Berufe zu veröffentlichen, die noch unterstützt werden. Die Liste enthält die folgenden Berufe:

I. Bergbau, Torfgräberei: Steinbrecher, Torfarbeiter, Handlanger. *III. Forstwirtschaft, Fischerei:* Waldarbeiter. *IV. Lebens- und Genussmittel:* a) Männer: Müller, Bäcker, Teigwarenarbeiter, Schokoladenarbeiter, Käser, Lebensmittelhandlanger, Tabakarbeiter, Zigarrenmacher, Tabakhandlanger, «Andere Berufe»; b) Frauen: Teigwarenarbeiterinnen, Schokoladenarbeiterinnen, Tabakarbeiterinnen, Zigarrenmacherinnen, Tabakhilfsarbeiterinnen. *V. Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie:* a) Männer: Kammacher, Sattler, Möbel-tapezierer, Hand-Schuhmacher, Fabrik-Schuhmacher, Lederhandlanger; b) Frauen: Kammacherinnen, Näherinnen, Schneiderinnen. *VI. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei:* Vorarbeiter, Gipser, Stukkateure, Dachdecker, Zimmerleute, Bautapezierer, Bauhandlanger, Erdarbeiter, Bildhauer, Marmoristen, Kunststeinmacher, Steinhauer, Hafner, Ofensetzer, Gipsarbeiter, Kalkarbeiter, Zementer, Ziegler, Maler und Lackierer, «Andere Berufe» und Hilfsarbeiter. *VII. Holz- und Glasbearbeitung:* Säger, Schreiner, Anschläger, Holzmaschinisten, Parkett- und Bodenleger, Rahmenmacher und -vergolder, Holzbildhauer, Drechsler, Holzeinleger, Beizer, Polierer und Wichser, Wagner, Küfer, Glashüttenarbeiter, Blankglaser, Glashandlanger, «Andere Berufe» und Hilfsarbeiter. *VIII. Textilindustrie:* 1. Seidenindustrie: alle Berufe; 2. Bandindustrie: alle Berufe; 3. Baumwollindustrie: alle Berufe; 4. Wollindustrie: alle Berufe, mit Ausnahme der Weber und Weberinnen; 6. Stickerei: alle Berufe; 10. Bleicherei, Färberei und Appretur: alle Berufe. *IX. Graphische Gewerbe, Papierindustrie:* Alle Berufe, mit Ausnahme derjenigen der Gruppe 3: Photographie. *X. Chemische Industrie:* Alle Berufe. *XI. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie:* a) Männer: Giesser und Former, Gussputzer, Kernmacher, Modellschreiner und -drechsler, Schlosser, Nieter, Mechaniker, Bohrer, Dreher, Fräser, Hobler, Feiler, Metallschleifer und -polierer, Stanzer, Walzer, Werkzeugmacher, Schweißer, Monteure, Hilfsmonteure, Schmiede, ausgenommen die Beschlagschmiede, Zuschläger, Fabrikspengler, Installateure, Gürtler, Feilenhauer und -schleifer, Vernickler, Werkmeister, Kontrolleure, Heizer und Maschinisten, Elektriker, Elektromonteure, Elektromechaniker, Wickler, Galvaniseure, Telephon- und Telegraphenarbeiter, elektrotechnische Arbeiter, «Andere Berufe» und Handlanger; b) Frauen: Alle Berufe. *XII. Uhrenindustrie und Bijouterie:* Alle Berufe. *XIII. Handel:* Alle Berufe. *XV. Verkehrsdienst:* a) Männer: Bahnpersonal, Schiffs-personal, Postpersonal, Telephon- und Telegraphenpersonal, Fahrknechte, Autochauffeure; b) Frauen: Alle Berufe. *XVI. Freie und gelehrte Berufe:* Architekten, Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner, Zahntechniker, Chemiker, Lehrer, «Andere Berufe». *XVIII. Ungelerntes Personal:* a) Männer: Handlanger, Taglöhner, «Andere ungelernte Arbeiter»; b) Frauen: Alle Berufe.



Internationale Konferenzen.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Ende September fand in Amsterdam eine Bureausitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes statt, aus deren Verhandlungen wir folgendes entnehmen:

Den estländischen Genossen, die gegenwärtig an der Gründung einer Gewerkschaftskommission arbeiten, soll die Unterstützung des Internationalen Gewerkschaftsbundes zugesichert werden. Die Erhebung über die Massnahmen der spanischen Regierung gegen die Gewerkschaften, die bis dahin nicht ausgeführt werden konnte, wird den Genossen Jouhaux und Oudegeest übertragen, die im November am spanischen Ge-

werkschaftskongress den Internationalen Gewerkschaftsbund vertreten werden.

Das Hilfswerk für die *Hungernden in Russland* soll weitergeführt werden. Die Vertreter des Internationalen Gewerkschaftsbundes organisieren augenblicklich die Verteilung von Wäsche und Kleidern im Werte von 500,000 Gulden. In Moskau wird eine neue Küche eröffnet, die 300—400 Kinder wird ernähren können.

Das Bureau besprach ferner die letzten Massnahmen betreffend den *Weltfriedenkongress*, der vom 10. bis 15. Dezember im Haag stattfindet. Genosse Thomas, der Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes, wird den Vorsitz führen; Berichterstatter ist Jouhaux. Die Einladungen werden Ende September versandt. Zu den Geschehnissen im Orient nahm das Bureau mit folgender Entschliessung Stellung: Das Proletariat wird aufgefordert, der Lage im Orient alle Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird an die Resolution des Internationalen Gewerkschaftskongresses von Rom erinnert, die alle organisierten Arbeiter zum Widerstand gegen den Krieg auffordert. Das Bureau zählt auf den Widerstand des Proletariats gegen jede Gewaltpolitik, damit Europa nicht von neuem in einen Weltkrieg gestürzt werde.

Internationale Buchbinder-Föderation. In der ersten Hälfte September fand in *Leipzig* die fünfte Konferenz der Internationalen Buchbinder-Föderation statt. 13 Organisationen waren vertreten. Geschäfts- und Kassabericht des internationalen Sekretärs wurden einstimmig gutgeheissen. Darauf nahm die Konferenz die Berichte der Vertreter der einzelnen Landesorganisationen entgegen. Trotz allen Bemühungen von Seiten der Unternehmer ist bis zur Stunde die 48stundenwoche nirgends durchbrochen und die verschiedenen Landesorganisationen werden sich mit allen Mitteln einer Verlängerung der Arbeitszeit widersetzen.

Für das Jahr 1922 soll der doppelte Jahresbeitrag erhoben werden; das abgeänderte internationale Statut soll nun herausgegeben werden. Sitz des internationalen Sekretariats bleibt Bern mit Genossen Hochstrasser als Sekretär. In verschiedenen Resolutionen wurde die Stellung der Konferenz zu den aktuellen Fragen festgelegt. Mit den internationalen Sekretariaten der Buchdrucker und Steindrucker soll über eine Verschmelzung der drei Sekretariate verhandelt werden. Ferner soll das internationale Sekretariat die Frage der Frauenentlohnung prüfen und der nächsten Konferenz darüber berichten. Endlich werden alle Organisationen aufgefordert, auf ihre Regierungen einen Druck auszuüben, um eine Abänderung des Versailler Friedensvertrages durchzusetzen.

Ausland.



Australien. Auf Grund der Entscheidung der Lohnämter im Staate Victoria ist die 44stundensprache in diesem Lande in folgenden 27 Berufen oder Industriezweigen vorgeschrieben: Für das gesamte Baugewerbe, Schuhmacher, Kleidermacher, Gärtner, Strohhutmacher, Hersteller von Kopfbedeckung, Putzmacherinnen, Clerks im Handel (mit Ausnahme der im Kleinhandel beschäftigten), Hersteller musicalischer Instrumente, Photographen, Kanalräumer usw., Schiffbauer, Gravure, Angestellte in bestimmten Grosshandelsgruppen, Schirmmacher, Ausbesserer und Unterzeugmacher.

Die Angestellten im Kleinhandel, Steinbrucharbeiter und das Haargewerbe arbeiten 46 Stunden in der Woche. Wenn über diese Höchstarbeitszeit hinaus gearbeitet wird, so treten besondere Ueberstundenzuschläge in Kraft.

Die Bauarbeiter in Sidney haben beschlossen, sich